

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal zur Einschränkung der Kontakte

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Änderung zur Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änd. Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.04.2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 überschreitet. Der Landkreis überschreitet ebenso kumulativ innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Wert von 200 je 100 000 Einwohner.

Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de maßgeblich.

§ 2

Einschränkung der Kontakte

- (1) Den Einwohnern des Landkreises Stendal ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben gestattet.
- (2) Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben gestattet.

- (3) Die Rechtsverordnung kann, sollte die Rate der Neuinfektionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner unterschreiten und die Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgeboben werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung mit anderen als den o.g. Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält. Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung kann mit einem Bußgeld je Person in Höhe von 50,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

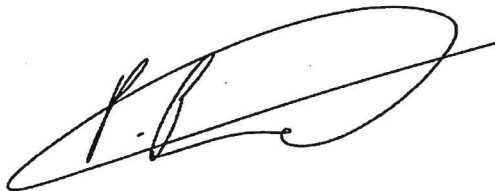
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 09. Mai 2021 außer Kraft.

Stendal, den 16.04.2021



Patrick Puhlmann
Landrat



Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der Änderung der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Stendal ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Stendal wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Im Rahmen der Verpflichtung sind die Kontakte durch Rechtsverordnung einzuschränken. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Feiern und Zusammenkünfte sind dann nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Die zu den Hausständen gehörenden Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen dabei nicht mit. Durch die Ermächtigung die physischen Kontakte wieder einzuschränken, ist es den Landkreisen möglich einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage durch den Anstieg der Infektionszahlen und der Verbreitung von Virusmutationen schnell regional entgegenzusteuern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich das Infektionsgeschehen landesweit ausbreitet.